

**Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen
vom 6. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 519), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studienfächer**
- § 8 Strukturierung des Studiums**
- § 9 Bachelorprüfung**
- § 10 Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen**
- § 11 Bachelorarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenordnung gilt für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums. Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche besondere Prüfungsordnungen für die einzelnen Lernbereiche/ Fächer, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Lernbereiche/ Fächer regeln.
- (2) Mit Zustimmung des Rektorats kann eines der Fächer an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächer erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der Prüfungsordnung für dieses Fach von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen insbesondere über Anmeldemodalitäten, Notengebung, Bildung von Modulnoten sowie die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und darüber hinaus die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, insbesondere eines solchen, das zu einem auf ein Lehramt an Grundschulen bezogenen Abschluss führt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.), im Falle des Studiums zweier naturwissenschaftlicher Fächer „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/des federführenden Dekans/des federführenden Dekanats; der Grad „Bachelor of Science“ kann jedoch nur von einem Fachbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verliehen werden.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Lernbereichen/Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, denen diese Lernbereiche/ Fächer zugeordnet sind, zuständig. Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erster Lernbereich/ erstes Fach

angegebene Fach angehört. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.

- (2) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie/Er/Es erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in die Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder ein Unterrichtsfach gemäß § 7. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder mehreren der gewählten Lernbereiche/ Fächer eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Lernbereich/ Fach endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 - 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 - 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Bestandteile des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung, des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder eines Unterrichtsfachs und eines bildungswissenschaftlichen Studiums, das Praxiselemente einschließt.
- (2) Fächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Englisch
 2. Musik
 3. Evangelische Religionslehre
 4. Katholische Religionslehre
 5. Sport.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von jeweils 42 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen jeden Lernbereichs/Fachs, von 44 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie von 10 Leistungspunkten für eine bestandene Bachelorarbeit voraus.

§ 8 Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.
- (2) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer sind.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul des jeweiligen Lernbereichs/Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Lernbereichs/Faches erforderlich sind, verfügt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die

Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

- (8) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistungen zusammen.

§ 10 Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedem Modul muss mindestens eine und soll nicht mehr als eine Prüfungsleistung zugeordnet sein. Prüfungsleistungen können auf das gesamte durch das Modul vermittelte Kompetenzprofil (Modulprüfungen) oder - als jeweils eine von mehreren - auf Teile des durch das Modul vermittelten Kompetenzprofils (Modulteilprüfungen) bezogen sein. Modulprüfungen können als das Modul abschließende Prüfungsleistungen konzipiert sein (Modulabschlussprüfungen).
- (2) Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen und Studienleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 8 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen. Sofern die Prüfungsordnungen für die Fächer nichts anderes bestimmen, ist mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung oder Studienleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. Der Wechsel zu einem anderen der zur Auswahl stehenden Module ist danach ausgeschlossen.

§ 11 **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in einem der drei Lernbereiche/ Fächer oder im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Studiums geschrieben; eine adäquate Betreuung ist sicherzustellen. Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden vergeben. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Anfertigung der Bachelorarbeit betreut.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer können ein Vorschlagsrecht der/des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen. Sie können zudem bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, bestimmen die Prüfungsordnungen für die Fächer die Bearbeitungsfrist, innerhalb derer die Bachelorarbeit anzufertigen ist. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.

§ 12 **Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 17 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. An mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, die nicht in mündlicher oder praktischer Form erbracht werden. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 2.
- (7) Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer können vorsehen, dass schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer.
- (8) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer können den Anteil an Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden können, begrenzen.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 und § 10 sowie der Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer alle Module der Lernbereiche/Fächer gemäß § 7, die Module des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 16 Abs. 2 bestanden hat. Zugleich müssen in den drei Lernbereichen/ Fächern je 42 Leistungspunkte, im bildungswissenschaftlichen Studium 44 Leistungspunkte und für eine bestandene Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung im Rahmen von Modulen stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 4 können die Prüfungsordnungen für die Fächer vorsehen, dass ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, dann endgültig nicht bestanden ist, wenn sich nach Ausschöpfung der für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche im Durchschnitt nicht eine Modulnote im Sinne von § 17 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. In diesem Falle gilt für die Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Notenskala:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
6=ungenügend	=	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen.

- (4) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (6) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin /dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen

Prüfungsamts. Handelt es sich um eine Modulabschlussprüfung, so wird den Studierenden, die die Prüfung nicht bestanden haben, der Bescheid auch individuell zugestellt.

- (4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Aus den Noten der Module eines Lernbereichs/ Faches wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) Für das bildungswissenschaftliche Studium wird eine Note gebildet. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung, die Note des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder des Unterrichtsfachs, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 7 Abs. 3 zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Noten. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 5 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 7 wird eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Noten der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie die Note des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder des Unterrichtsfachs,
 - d) die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums gemäß § 17 Abs. 6
 - e) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 7,
 - f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des federführenden Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen über das zuständige Prüfungsamt der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Im Falle einer längeren oder häufig auftretenden Erkrankung kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich

mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Bachelorstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grundschulen aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2011.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles